



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An die
Damen und Herren
Schulleiterinnen und Schulleiter sowie
Leiterinnen und Leiter der
Staatlichen Schulämter in Hessen

Geschäftszeichen I.1-Gö-674.100.004-00065
Bearbeiterin Sonja Gölden
Durchwahl -2709

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 10. Februar 2021

Informationen zum Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen aus der öffentlichen Zugänglichmachung und der öffentlichen Wiedergabe nach § 60a UrhG für Nutzungen an Schulen vom 19. Dezember 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden informiere ich Sie über den Gesamtvertrag nach § 60a UrhG über die öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe an Schulen vom 19. Dezember 2019, der rückwirkend für die Zeit vom 1. März 2018 bis zum 31. Juli 2023 geschlossen wurde und für alle hessischen öffentlichen und privaten Schulen gilt.

Ziel dieses Gesamtvertrages ist es unter anderem, die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen auf digitalen Lernplattformen an Schulen auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage zu ermöglichen.

Als Schulleiterin oder Schulleiter haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass alle Lehrkräfte an Ihrer Schule sowie alle Personen, die in der Schule mit Medien umgehen, die eine öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke ermöglichen – insbesondere mit digitalen Lernplattformen –, über den Inhalt des Gesamtvertrags informiert sind und ihn richtig anwenden. Rechtsverstöße können straf- oder zivilrechtliche Folgen haben.

Das Recht der **öffentlichen Wiedergabe**, insbesondere das der **öffentlichen Zugänglichmachung**, gehört zu den Verwertungsrechten, die im Urheberrechtsgesetz geregelt

sind. Der Gesetzgeber musste dabei eine Abwägung zwischen den berechtigten Interessen des Urhebers auf Schutz seines geistigen Eigentums und den Interessen der Gesellschaft an einer möglichst ungehinderten Verbreitung von Wissen vornehmen. Das Ergebnis dieser Abwägung findet sich in der Ausgestaltung des **§ 60a Urheberrechtsgesetz (UrhG)**.

Nach § 60a Abs. 1 bis 3 UrhG dürfen zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre zu nicht kommerziellen Zwecken u. a. an Schulen bis zu **15 Prozent** eines veröffentlichten Werkes öffentlich zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden, und zwar für Lehrende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung, für Lehrende und Prüferinnen und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient. Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend vom Vorstehenden vollständig genutzt werden.

Nicht gesetzlich erlaubt sind allerdings die öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das auf Bild- oder Tonträger aufgenommen wurde, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wurde, sowie die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist.

Nach § 2 Abs. 3 des Gesamtvertrags gelten als Werke geringen Umfangs, die nach § 60a Abs. 2 UrhG **vollständig** genutzt werden dürfen:

- Schriftwerke, ausgenommen Pressebeiträge, im Umfang von maximal 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal sechs Seiten,
- Filme von maximal fünf Minuten Länge,
- maximal fünf Minuten eines Musikstücks sowie
- alle hierin enthaltenen vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

Öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden dürfen an Schulen darüber hinaus nach § 2 Abs. 2 des Gesamtvertrags einzelne Beiträge aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften einschließlich darin enthaltener Abbildungen im vollen Umfang.

Folgende Hinweise sind hierbei stets zu beachten:

1. Der Umfang der erlaubten Nutzung darf nicht überschritten werden; dies gilt auch im Hinblick auf externe Dienstleister.
2. Bei einer Nutzung von Werken oder Werkteilen ist stets die Quelle deutlich anzugeben.
3. Die öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gölden